

untergeht. Dem Untergange steht es gleich, wenn das Werk in derartigen Zustand gerät, daß eine Verbielfältigung nicht vorgenommen werden kann, z. B., wenn die Handschrift durch Wasserschaden unentzifferbar wird. Das Vertragsverhältnis wird dadurch allerdings nicht völlig aufgehoben, vielmehr behält gemäß § 33 der Verfasser den Anspruch auf die Vergütung, während im übrigen die beiden Vertragsparteien von ihren Pflichten freierwerden, falls der Untergang des Werkes auf einem Zufall beruht. Der Verleger braucht es nicht zu verbielfältigen und zu verbreiten, während der Verfasser über dasselbe Werk einen anderweitigen Verlagsvertrag abschließen kann. Betreffs der Vergütung können sich Zweifel ergeben. Hat der Verleger sich zu weiteren Auflagen verpflichtet, so muß er für alle zahlen, die er übernommen hat. In anderen Fällen muß der Verfasser nachweisen, daß die Veranstaltung weiterer Auflagen mit Wahrscheinlichkeit hätte erwartet werden können. War die Vergütung nach der Zahl der Druckbogen berechnet, so ist der Umfang zu schätzen, was natürlich oft schwierig sein wird.

Ist der Verfasser imstande, auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe ein anderes, im wesentlichen übereinstimmendes Werk herzustellen, so kann der Verleger fordern, daß der Verfasser gegen eine angemessene Vergütung die neue Arbeit vornimmt. Er bietet sich der Verfasser dazu, ein solches Werk innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern, so muß der Verleger es ihm abnehmen und die Verbielfältigung und Verbreitung ausführen. Diese Rechte des Verfassers und des Verlegers bestehen auch dann, wenn das Werk nach der Ablieferung infolge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Teil zu vertreten hat.

Ist das Werk nach der Ablieferung dem Verfasser aus irgend einem Grunde vorübergehend zurückgegeben und geht es dann durch Zufall unter, so hat ebenfalls der Verleger den Schaden zu tragen; den Verfasser trifft der Schaden nur dann, wenn der Untergang auf seinem Vorsatz oder seiner Fahrlässigkeit beruht. Als Verschulden ist es dabei dem Verfasser nicht zuzurechnen, daß er keine Abschrift des Manuskripts zurückbehalten hat (Entscheidung des Kammergerichts vom 2. Oktober 1905, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1905, 372).

Hat der Verleger den Untergang verschuldet, so kann er die Wiederherstellung der Niederschrift nicht verlangen.

(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Maßnahmen des Bundesrats zur Verhütung von Konkursen. — Obwohl Deutschland die finanzielle Kraftprobe bisher ohne Schwierigkeiten bestanden hat, werden doch in Handel und Gewerbe gewisse Störungen eintreten. Hierdurch können solide Geschäftsleute vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Eine Liquidation im gegenwärtigen Zeitpunkt würde nur mit großen Verlusten durchführbar sein und eine außerordentliche Härte bedeuten. Um hier zu helfen, hat der Bundesrat neben den anderen in der letzten Zeit getroffenen Maßnahmen bestimmt, daß, wer infolge des Krieges zahlungsunfähig wurde, beim Konkursgericht die Anordnung einer Geschäftsaufsicht unter Abwendung des Konkursverfahrens beantragen kann.

Mit dem Antrag ist ein Verzeichnis der Gläubiger und eine Übersicht des Vermögensstandes vorzulegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann. Mit der Anordnung der Geschäftsaufsicht wird das Geschäft des Schuldners unter Aufsicht gestellt. Die Aufsicht wird durch gerichtlich bestellte Personen ausgeübt. Die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu überwachen und zu unterstützen, besonders dafür zu sorgen, daß das Vermögen den Gläubigern erhalten bleibt. Arrest und Zwangsvollstreckung sowie die Konkursöffnung sollen ausgeschlossen sein. Andererseits ist dem Schuldner untersagt, ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen Verfügungen über Grundstücke und Rechte unentgeltlich vorzunehmen. Handelt der Schuldner diesem Verbot zuwider, so kann das Gericht das Verfahren aufheben. Diese Einrichtung ermöglicht es, den realen Geschäftsmann vor der Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz zu bewahren, ohne daß andererseits die Gläubiger in Schaden kommen. Hypothekengläubiger werden von dem Verfahren nicht getroffen. Sie können die Zwangsversteigerung betreiben, auch wenn

ihr Schuldner unter Geschäftsaufsicht gestellt ist; doch bleibt es dem Schuldner unbenommen, auf Grund der Verordnung des Bundesrats die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen zu beantragen.

Die Verpflichtung von Geschäftsführern, Vorständen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit sogleich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, wird durch die Verfügung des Bundesrats bis auf weiteres aufgehoben. Hiermit haben also die zuständigen Stellen alle Möglichkeiten geschaffen, um der Geschäftswelt über die schwierigen Zeiten hinwegzuhelfen.

Post. — Briefe und Kästchen mit Wertangabe nach Bulgarien, Rumänien und dem deutschen Postamt in Konstantinopel können bei den deutschen Postanstalten wieder angenommen werden.

Für Postanweisungen nach Konstantinopel und Smyrna (deutsche Postanstalten) gilt von jetzt ab das Umrechnungsverhältnis von 100 Piaster (Gold) = 19 M.

Von jetzt ab gilt a) für die in der Frankenwährung auszustellenden Postanweisungen nach fremden Ländern (Ägypten, Italien usw.) das Umrechnungsverhältnis von 100 Francs = 82 M 40 S und b) für Postanweisungen nach Rumänien das Umrechnungsverhältnis von 100 Lei = 82 M 40 S.

Suspendierung von Auslandsforderungen. — Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. August beschlossen, ausländische Forderungen grundsätzlich von der Geltendmachung im Inlande auf drei Monate auszuschließen, soweit es sich um Ansprüche handelt, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind. Der Reichskanzler soll ermächtigt sein, Ausnahmen von dieser Vorschrift, und zwar sowohl für ganze Länder als auch für einzelne Fälle, zuzulassen. Keine Anwendung findet die Suspendierung der Forderungen von Ausländern auf solche ausländischen Betriebe und auf Ausländer, die im Inlande ihren Sitz haben. Der Reichskanzler soll aber Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen dürfen, insofern ausländische Staaten die dort ansässigen Deutschen von der Geltendmachung ihrer Rechte ausschließen. Die auf vorläufig drei Monate, d. h. bis zum 31. Oktober l. J., erlassene Maßregel kann im Bedarfsfalle verlängert werden. Die Verordnung beruht auf dem Gedanken der Gegenseitigkeit. Da aber bei der gegenwärtigen Lage eine genaue Kenntnis der Maßregeln anderer Staaten nicht ohne Verzug zu gewinnen ist, so mußte der Bundesrat das »Gegenmoratorium« auf das gesamte Ausland erstrecken und dafür dem Reichskanzler die Befugnis vorbehalten, nach Maßgabe der bekanntgewordenen Gesetzgebung der einzelnen Länder Ausnahmen zuzulassen. Soweit feststellbar, sind bisher in England, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn, Schweden, Serbien und der Türkei befristete Moratorien ergangen, in Rußland ist ein allgemeines Moratorium erlassen. Die Ermächtigung des Reichskanzlers, auch in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem Moratorium zuzulassen, gilt für solche Forderungen, deren Geltendmachung aus Billigkeitsgründen ermöglicht werden muß, z. B. für Lieferungen an den Staat zu Verteidigungszwecken.

Der 4. Internationale Kongreß für Volkserziehung und Volksbildung, der in Leipzig vom 25. bis 29. September abgehalten werden sollte, ist wegen des Krieges bis auf weiteres verschoben worden. Sobald die Lage einigermaßen geklärt ist, wird die Geschäftsstelle, Leipzig, Eutritscher Str. 19, II, bekanntgeben, wann der Kongreß stattfinden wird.

Das Präsidium der amerikanischen Handelskammer in Berlin hat an den Kaiser folgendes Telegramm gerichtet:

Das Präsidium und das Direktorium der American Association of Commerce and Trade, Berlin, in dankbarer Anerkennung des steten Entgegenkommens und der Freundschaftsbezeugungen, welche dieser Korporation seitens der amtlichen und kaufmännischen Kreise Deutschlands erwiesen worden sind, übermitteln in dieser Stunde der großen Prüfung im Namen der Association dem deutschen Volke den Ausdruck des herzlichsten Mitgeföhls und stellen demselben ihre guten Dienste freudig zur geneigten Verfügung.

Verbot des Erscheinens der »Täglichen Rundschau für Posen und Schlesien«. — Trotz wiederholter allgemeiner Warnungen und Hinweise auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers über nicht zu veröffentlichen militärische Nachrichten brachte die »Tägliche Rundschau für Schlesien und Posen« dennoch solche Mitteilungen. Das weitere Erscheinen der Zeitung ist deshalb durch das zuständige Generalkommando verboten worden. (Das vorgenannte Blatt erscheint in Schweidnitz.)